

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

Nro. 54.

Mittwoch, den 17. Oktober 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Expertenbericht und Entwurf

eines

Gesetzesvorschlags über das Münzwesen, mit einem
Vorworte in Form eines Begleitschreibens

von

Herrn Bankdirektor Speiser in Basel,

an den

Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Tit. I

Der Unterzeichnete ist von Ihrer hohen Behörde mit dem Ruf eines Experten in Münzsachen beehrt worden.

Er hat die Ehre gehabt, mit dem hochgeachteten Vorstand Ihres Finanzdepartementes über jenen Gegenstand in's Vernehmen sich zu setzen, und legt Ihnen nunmehr das Ergebniß der Arbeiten vor, welche er zur Erfüllung seiner Aufgabe und in Uebereinstimmung mit den erhaltenen Weisungen, unternommen hat.

Die beiliegende Arbeit besteht aus einem einläßlichen Berichte über die schweizerische Münzfrage im Allgemeinen und im Besondern, und aus einem Entwurfe zu Gesetzesvorschlägen.

Der Bericht zerfällt in drei Theile.

Der erste Theil enthält eine historisch-kritische Darstellung der, während der letzten drei Decennien, in der Schweiz stattgefundenen Bestrebungen zu Verbesserungen und Reformen im Münzwesen.

Der zweite Theil versucht die Entwicklung der Grundsätze, die bei einer schweizerischen Münzreform leitend sein sollen, und stellt, nach dem gefundenen Maßstabe, eine Vergleichung an, zwischen den verschiedenen Vorschlägen und den konkurrirenden Münzsystemen, welche in der neuesten Zeit der Schweiz empfohlen worden sind.

Das Ergebniß dieser Untersuchungen führt zu dem Schluß der Vorzüglichkeit des französischen Münzsystems, dessen Annahme für die Schweiz vorgeschlagen wird.

Der dritte Theil des Berichtes erstreckt sich über das Materielle der dermaligen schweizerischen Münzstände, und es sind demselben Tabellen beigelegt, welche das Ergebniß der auf diesem Gebiet vorgenommenen Forschungen enthalten. Hierauf wird übergegangen zu Berechnungen über die muthmaßlichen finanziellen Resultate vorzunehmender Einschmelzungen und Prägungen, sowie über den Münzbedarf der Schweiz. Endlich wird die bei der Ausführung einer Münzreform einzuschlagende Methode besprochen.

Auf diesen Bericht stützt sich,

der nachfolgende Entwurf zu Vorschlägen für eidgenössische Münzgesetzgebung. Derselbe zerfällt in zwei Theile:

1. Der Entwurf zu einem organischen Gesetze, das ein Münzsystem für die Schweiz aufstellt, und diejenigen Bestimmungen enthält, welche den Fortbestand und die Erhaltung desselben erzwecken sollen.

2. Der Entwurf zu einem Uebergangs- und Einführungs-gesetz, dessen Bestimmungen die zu befolgende Methode und die zu ergreifenden Maßregeln für die Verwirklichung der vorzunehmenden Münzreform feststellen.

Diese Trennung des Gesetzesentwurfs in zwei Theile wird dadurch begründet, daß der erstere Theil das dauernd in Kraft bleibende Münzgesetz bilden soll, während der Inhalt des letztern Theiles nur von einer vorübergehenden Bedeutung sein kann.

Indem der Unterzeichnete den Wunsch ausdrückt, seine Bestrebungen mögen dazu beitragen, ein für das Vaterland höchst wichtiges Unternehmen zu einem guten Ziele zu führen, hat er die Ehre, Eit., Ihnen den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit darzubringen.

Basel, den 6. Oktober 1849.

(Sign.) Speiser.

Bericht.

I.

Der Zweck, welcher den Bundesbehörden vorliegt, ist die Reform des schweizerischen Münzwesens und die Organisation desselben nach den Grundsätzen, welche im Art. 36 der Bundesverfassung ausgesprochen sind.

Die Bestimmungen dieses Artikels schreiben vor: Centralisation des Münzwesens; sie legen in die Befugnisse der Bundesgesetzgebung die Festsetzung des schweizerischen Münzfußes, sowie Maßnahmen für Tarification, Einschmelzung oder Umprägung der vorhandenen Münzsorten.

Es ist hiedurch der gesetzgebenden Bundesbehörde freier Spielraum eröffnet, zu einer vollständigen Reorganisation unserer verwahrlosten Münzverhältnisse. Und daß die Herstellung eines, seit Jahrhunderten auf diesem Gebiete vergebens angestrebten, geordneten Zustandes auf keinem andern Wege möglich ist, als auf demjenigen durchgreifender Maßnahmen und vollständiger Neugestaltung, davon ist die Ueberzeugung schon längst in alle Gemüther gedrungen. Von diesem Stadium der Frage geht daher auch die nachstehende Darstellung aus, und der Verfasser wird ebensowenig das Gemälde der Unordnung und Zerrissenheit unserer gegenwärtigen Münzzustände zu entwerfen suchen, als darauf ausgehen, Beweise beizubringen der vielen daraus erwachsenden Nachtheile für das Verkehrsleben, selbst in dessen geringsten Zweigen. Jenes Gemälde und diese Beweise stehen täglich vor Aller Augen.

Obgleich hienach die historische Aufzählung der Thatfachen, welche die schweizerische Münzgeschichte bilden, nicht hieher gehört, weil dieselben rückwärts des Stadiums liegen, welches der Ausgangspunkt der gegen-

wärtigen Arbeit sein soll, so ist es doch ein Anderes in Beziehung auf die während der letzten drei Jahrzehnte stattgefundenen Versuche zur Reform des schweizerischen Münzwesens. Die Erzählung derjenigen vergangenen Thatfachen, welche den gegenwärtigen Zustand herbeigeführt haben, kann insofern überflüssig heißen, als es nur darum sich handelt, das Materielle dieses Zustandes, und die Mittel, desselben sich zu entledigen, zu erforschen. In münzwissenschaftlicher Beziehung enthält auch die schweizerische Vergangenheit weder Belehrendes noch Erbauliches. Aber das seiner Befriedigung entgegendrängende Bedürfnis nach einer Hebung der drückenden Mißstände, die Ueberzeugung daß solches nur auf dem Wege der Centralisation möglich sei, bestehen ebenfalls nicht erst seit gestern; sie sind verknüpft mit den Gedanken, welche bei der bevorstehenden Reform leitend sein sollen, und diese Gedanken müssen, damit sie sich klar machen, bei ihrem Ursprung erfaßt und in ihrer Entwicklung verfolgt werden. Ebenso die Gegensätze, deren Streit die wohlmeinendsten Anstrengungen lähmte und jedes thatsächliche Vorwärtsschreiten verhinderte; auch diese bedürfen eines historischen Rückblicks zu ihrer allseitigen Würdigung, denn sie werden bei dem bevorstehenden Anlaß wieder einander gegenübertreten und nach Geltung ringen.

In dieser doppelten Beziehung wird es passend sein, dem materiellen Eingehen in die Frage, eine Uebersicht der, zur Verwirklichung des jetzt wieder vorliegenden Zwecks, stattgefundenen Versuche und Bestrebungen der letzten dreißig Jahre voranzuschicken.

Nachdem unter dem helvetischen Regimente das Münzwesen einige Jahre lang centralisirt gewesen war — nicht

zum Nutzen des Landes — gerieth es, durch die Mediationsverfassung, wieder in den Bereich der Kantonalsoveränetät. Der Tagsatzung wurde bloß die Befugniß der Festsetzung des Münzfußes vorbehalten. Auch dieses Letztere fiel indessen weg, bei dem Bund von 1815, und die Kantone gelangten neuerdings in den Besitz ihrer frühern unbeschränkten Münzherrlichkeit.

Die helvetische Regierung hatte das Münzrecht nur ausgeübt, um sich durch Ausprägen von ungefähr einer halben Million geringhaltiger Scheidemünze Gewinn zu verschaffen. Einen ähnlichen Gebrauch machten von jenem Rechte die Kantone während der Mediationsverfassung. Von 1803 bis 1811 wurde für mehr als zwei Millionen Scheidemünze ausgeprägt, ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Tagsatzung, welche dem übermäßigen Ausmünzen geringhaltiger Sorten Einhalt zu thun vergebens bestrebt war. Der Druck dieser, außer allem Verhältniß zum Bedarf, in die Zirkulation geworfenen Scheidemünze machte sich indessen fühlbar, und von 1809 an erhoben sich jährliche Klagen darüber an der Tagsatzung. Diese Behörde war jedoch, nach ihrer politischen Bedeutung, gänzlich außer Stande dem Uebel zu steuern; nur auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen den Kantonen wäre Abhülfe möglich gewesen. Hiegegen erhoben sich aber, bei jedem Versuch, unzählige Hindernisse; namentlich waren es die östlichen Kantone, die zu keinem gemeinschaftlichen Münzsystem, nicht einmal zu einem Uebereinkommen für das Einstellen der Scheidemünzprägungen, die Hand bieten wollten. Das Uebel nahm daher zu, und man darf annehmen, daß Anfangs der Zwanziger-Jahre bei 8½ Millionen Schweizerfranken Scheidemünze, — fremde nicht gerechnet, — in der Schweiz zirkulirten, wovon zwei Drittheile aus den ge-

ringhaltigsten Sorten bestunden. Keine Tagssatzung ging vorüber, ohne daß die Münzübelstände einen hauptsächlich, obgleich unerquicklichen und stets erfolglosen Gegenstand der Berathungen ausmachten.

Im Jahr 1819 ward eine Kommission aufgestellt, deren Bericht die zunächst liegenden Mißstände nachwies, und klar machte daß das Uebel alle Grenzen überschreiten müsse, wofern es nicht gelinge, der verwerflichen, stets noch fortbauernenden Scheidemünzfabrikation Einhalt zu thun. Es wurden nun keine Anstrengungen gescheut zu diesem Zwecke; aber alle Schritte scheiterten, und am 9. Juli 1824 beschloß die entmuthigte Tagssatzung einstimmig: „weitere Versuche zur Erzielung eines allgemeinen Münzvertrages für einmal aufzugeben und diesen Artikel aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen; dagegen aber den hohen Ständen angelegentlich zu empfehlen, durch Unterhandlungen einzelner Konförate unter sich, dem Uebel wenigstens theilweise entgegenzuarbeiten.“ In demselben Jahr (1824) gelang es auch, ein solches Verkommniß zwischen sechszehn Ständen zu Stande zu bringen. Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Waadt, Wallis und Neuenburg verpflichteten sich, auf zwanzig Jahre, zur Einstellung des Prägens von Scheidemünze. Und dieß war — wie ein schweizerischer Münzschriftsteller sagt — der erste Schritt zum Bessern. Thurgau trat jenem Vertrag nachträglich bei; Glarus, Graubünden, Tessin, Genf und St. Gallen beharrten bei ihrer Weigerung. Letzteres glaubte sogar behaupten zu dürfen, es sei ein wirklicher Mangel an Scheidemünze eingetreten. *)

*) S. Snell, Handbuch.

Das Uebel hatte indessen ein zu hohes Maß erreicht, als daß bloß negative Maßnahmen, wie die vorerwähnte, hinreichend gewesen wären zu dessen Hebung. Die Kantone suchten durch gegenseitige Berrufe die Scheidemünze von sich ab- und den Nachbarn zuzutreiben. Namentlich war es die helvetische Scheidemünze, welche verwaist dastand, die man aus einem Kantone nach dem andern verjagt sah. Die Tagsatzung hatte zwar am 14. Juli 1819 erklärt, jene Münzen seien eine gemeinsame Last aller derjenigen Kantone, die in der helvetischen Republik inbegriffen gewesen waren, und lud die Stände, welche diesem Grundsatz zuwiderlaufende Verordnungen erlassen hatten, ein, solche zurückzunehmen. Diese Einladung blieb unbeachtet. Zugleich hatte aber jener Beschluß eine zukünftige Einziehung der helvetischen Scheidemünzen in Aussicht gestellt. Allein die Ausführung dieser Maßregel schien in weite Ferne gerückt, so daß diejenigen Kantone, welche entschlossen waren, auf dem Weg der That vorwärts zu schreiten, zur Abhülfe eines nachgerade unerträglich gewordenen Zustandes, nicht abwarten mochten. 1825 ward ein Münzkonfordat errichtet zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt. Diese Stände verpflichteten sich gemeinschaftlich zur Einziehung des einen Jeden unter ihnen betreffenden skalamäßigen Antheils der helvetischen und überdieß einer halben Million eigener Scheidemünze. Der normale Scheidemünzbedarf wurde zu 5 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung angenommen; nach den Angaben jener Kantone bebrug aber ihr Bestand ungefähr Fr. 1,600,000 mehr als der Bedarf nach jenem Maßstab, und von diesem Uebermaß sollte ein Betrag von Fr. 494,000 eingezogen werden, was auch geschah. Für

die in Zirkulation bleibenden Scheidemünzen der konföderirenden Kantone war festgesetzt, daß solche auf dem Wege kalter Umprägung mit dem gemeinschaftlichen Konföderatsstempel zu versehen seien. Es fand dieß jedoch nur für einen Theil davon statt; die Maßregel ward nicht vollständig durchgeführt. Eine übereinstimmende Werthung der fremden Sorten, über die man sich auch im Konfödat verständigt hatte, trat gar nie in Kraft.

Im Jahr 1828 nahm die Tagsatzung die Angelegenheit der helvetischen Scheidemünze wieder auf und faßte den Beschluß, daß die bereits im Jahr 1819 grundsätzlich beschlossene Einziehung und Vernichtung dieser Münzen nunmehr stattfinden solle. Es mangelte nicht an Widerständigkeit von Seiten der Kantone, diesem Beschluß Folge zu leisten. Die Tagsatzung blieb aber fest und im folgenden Jahr ward mit Mehrheit der Auftrag an den Vorort erlassen: „dem Beschluß vom 24. Juli 1828 weitere Vollziehung zu geben und die Liquidation der helvetischen Münzen zum Ziele zu führen.“ Es gelang dieß endlich, und der Tagsatzung von 1830 wurde die Liquidationsrechnung vorgelegt; diese letztere aber erst 1833 genehmigt. Appenzell Innerrhoden hatte seine Nichtanerkennung des Beschlusses zur Einziehung bis an's Ende durchgeführt; und es behielt Recht. Denn um den Gegenstand endlich aus Abschied und Traktanden fallen lassen zu können, mußte die eidgenössische Centralkasse das Verlustbetheil jenes Kantons mit Fr. 557. 79 auf sich nehmen. Die Einschmelzung der helvetischen Scheidemünzen lieferte folgendes Ergebnis:

Die Ausprägung hatte Fr. 470,000 betragen. Eingelöst wurden für einen Nennwerth von Fr. 464,758. 50

Der realisirte Metallwerth nach der
Einschmelzung betrug . . . „ 328,770. 45

Verlust, der nach der Geldscala unter
die Kantone repartirt wurde . . Fr. 135,988. 05

Auf den Silbermünzen betrug der Verlust 11½
Prozent, auf der Billonmünze (Bazen und Halbbazen)
46 Prozent des Nennwerths.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Fassung und Durchführung des Beschlusses zur Einschmelzung der helvetischen Münzen, bei dem geringen Maß von Machtbefugniß welches der damaligen Tagsatzung zu Gebote stand, ein sehr schwieriges Werk war. Der Aufwand von Energie und Beharrlichkeit, welcher dafür gemacht werden mußte, beweist aber auch den Druck des Uebels, von dem man sich zu befreien suchte.

Bis dahin hatten sich indessen alle Bestrebungen nach Verbesserungen im schweizerischen Münzwesen darauf beschränkt, die Last des Scheidemünzübermaßes zu mindern. Und in der That war dieß der zunächst liegende, fühlbarste Uebelstand. Es ist anzunehmen, daß die Summe zirkulirender Kupfer- oder Billonscheidemünzen schweizerischen Gepräges in den Jahren 1820 bis 1825 mindestens fünf Millionen Schweizerfranken betrug. Rechnet man hiezu die fremden, namentlich die in den nördlichen und östlichen Kantonen umlaufenden deutschen Scheidemünzen geringen Gehalts, so wird die Schätzung von sechs Millionen oder drei Schweizerfranken per Kopf der damaligen Bevölkerung gewiß nicht übertrieben sein. Es beträgt dieß das Fünffache fast, der Circulation ähnlicher Sorten in Frankreich oder in Preußen.

Eine kaum geringere Last für den Verkehr und zugleich ein drückendes Gefühl für den Nationalstolz lag in der Verschiedenheit der Währungen der Kantone, in ihren gegenseitigen Reibungen durch Münzverbote und ungleiche Werthungen. Und man sah wohl ein, daß für diesen Mißstand kein anderes Hülfsmittel sei als die Centralisation; ja, daß die Centralisation auch allein werde Abhülfe gewähren können gegen die verwerflichen Mißbräuche des Münzregals, deren einzelne Kantone, zum Schaden der Andern, fortführen sich schuldig zu machen. Die damalige politische Gestaltung der Schweiz mußte aber den Gedanken der Centralisation des Münzwesens als eine Utopie erscheinen lassen, und die vereinzeltten Anträge, welche 1816 von Bern, 1821 von Freiburg gebracht wurden, erlangten kaum die Ehre einer Diskussion. Fortwährend waren es die östlichen Kantone, für welche St. Gallen als Vorkämpfer sich aufwarf, die sich allen Vorschlägen gemeinschaftlicher Maßnahmen aufs Entschiedenste widersetzten. Das Bedürfnis der Gemeinsamkeit war aber zu tief begründet und zu dringend, es machte auf zu mancherlei Gebieten sich geltend, als daß es nicht bei jeder Gelegenheit zum Durchbruch gekommen wäre. Daher konnte es nicht fehlen, das Prinzip der Centralisation des Münzwesens in den Entwurf der neuen Bundesverfassung vom Jahr 1832 aufnehmen zu sehen. Allein bei der Festsetzung der Form, in welcher es verwirklicht werden sollte, traten die Gegensätze wieder hervor. Die Verfassungskommission hatte die einfache Annahme des französischen Münzsystemes beantragt. Ein Gutachten des zürcherischen Münzdepartements, dessen Schlüsse der Große Rath dieses Kantons zu seiner Instruktion erhoben hatte, stieß jenen Antrag wieder um. Das fragliche Gutachten — die Nothwendigkeit einer Reform des

schweizerischen Münzwesens, auf dem Wege der Centralisation, anerkennend — gieng von dem Grundsatz aus, daß die Schweiz, da sie selbst keine groben Münzsorten präge, die Wahl haben müsse, das Geld aller benachbarten Staaten zu gebrauchen, indem ihr einzig auf diesem Wege die benötigten Verkehrsmittel stets zuflößen. Die eigenthümlichen Verhältnisse der Schweiz — wurde behauptet — erlaubten es daher nicht, daß sie für die Einheit ihres Münzwesens einem benachbarten System unbedingt sich anschließe, sondern das schweizerische System müsse einen Uebergang zwischen den betreffenden fremden Münzfüßen bilden. Diesen Uebergang glaubte man gefunden zu haben in der Aufstellung eines Schweizerfrankens zu 121 franz. Gran fein Silber. Die Tagsatzung gieng auf diese Vorschläge vollständig ein, und in den §. 21 der neuen Bundesurkunde ward ein damit übereinstimmendes förmliches Münzgesetz angenommen. Die Grundbestimmungen desselben waren, wie erwähnt, Centralisation des schweizerischen Münzwesens; Errichtung eines eigenen Münzsystems mit dem Schweizerfranken zu 121 Gran fein Silber als Einheit; Einlösung sämmtlicher damaligen schweizerischen Münzsorten unter dem Schweizerfranken; allgemein verbindlicher Tarif für die Werthung grober Sorten in- und ausländischen Gepräges. Der Drang nach Einheit war damals so überwiegend, daß selbst der Gesandte von St. Gallen diesem Münzgesetzartikel beistimmen zu dürfen glaubte.

Bekanntlich trat die Bundesverfassung von 1832 nie in's Leben. Das Bedürfniß nach einer Münzreform blieb aber fortbestehn; nur war dasselbe genöthigt, wie früher, wieder auf dem Wege besonderer, freiwilliger Vereinbarung seiner Befriedigung nachzustreben. Es fanden

Versuche statt, das Projekt von 1832 auf diesem Wege durchzuführen. Im Jahr 1834 stellte die Tagsatzung eine Kommission auf, zur Begutachtung der Münzfrage und der Einführung des im Jahr 1832 entworfenen Vorschlags. Allein dieser Letztere fand nicht mehr so günstige Aufnahme; es wurden die Mängel und Unvollkommenheiten desselben hervorgehoben; man bewies, daß die nach demselben geprägten Münzen sich nicht im Umlauf erhalten würden, und die Mehrheit beantragte dessen Verwerfung, indem sie zugleich die Vorzüge des französischen Münzfußes hervorhob, ohne jedoch dessen Einführung anders als für die eidgenössischen Kassen zu beantragen. Die Minderheit der Kommission hingegen vertheidigte die entgegengesetzte Ansicht, empfahl die Annahme jenes Entwurfs und behauptete: „Nicht in der Unvollkommenheit des Vorschlags liege das Hinderniß gegen dessen Ausführung, sondern in der Hinneigung der westlichen Kantone zu dem französischen Münzfuß. Es stehe indeß nicht zu erwarten, daß die östlichen Kantone das ihnen in Werthung und Benennung fremde, den Verkehr mit Deutschland erschwerende französische System annehmen werden. Eher möchte ein Doppelsystem sich ausbilden, wenn nicht das überwiegende Gefühl der Nationalität alle Kantone in dem empfohlenen Frankensystem vereinige.“

Mit diesen letztern Worten war allerdings die Lage charakterisirt und die wirklichen Gegensätze fanden sich einander gegenüber gestellt. In der That ist es höchst wahrscheinlich, daß wenn das mehrerwähnte Projekt von 1832 untadelhaft gewesen wäre — was es bei Weitem nicht heißen konnte — so würde dasselbe dennoch bei den immer mehr zu dem französischen System hinneigenden Kantonen der westlichen Schweiz keinen Anklang

gefunden haben. Man fühlte aber überdies wohl, daß ein solches Uebergangs- oder Vermittlungssystem etwas Falsches, Unwahres in sich trage; daß es keine richtige Mitte, sondern ein unpraktisches Schaukelwesen sein würde, unter dessen Herrschaft die fremden Münzfüße einander hin- und hergetrieben hätten auf dem neutralen Boden der Schweiz. Die oben berührte Einwendung, daß die nach dem projektirten Fuß geschlagenen Münzen — weil um $\frac{1}{4}\%$ gehaltreicher als die französischen und um $\frac{1}{2}\%$ gehaltreicher als die deutschen entsprechenden Sorten — sich nicht im Umlauf erhalten würden, widerlegte zwar die Minderheit der Kommission mit der Bemerkung, daß die Schweiz niemals grobe Geldsorten schlagen und der beantragte schweizerische Münzfuß daher nur zum Maßstab dienen werde für die Werthung der kursirenden fremden Sorten. Allein hiemit war nicht bewiesen, daß der vorgeschlagene Maßstab ein richtiger, brauchbarer sei, und noch viel weniger war dargethan, daß zweierlei konkurrirende und mit einander durchaus unverträgliche Münzsysteme in einem dritten, idealen, ihre praktische Versöhnung, ihre Synthesis finden könnten. Abgesehen von der absoluten Unmöglichkeit, eine gegenseitige Werthung deutscher und französischer Münzsorten aufzustellen, welche ganz genau richtig und zugleich im Verkehr brauchbar wäre, hatte man nicht berücksichtigt, daß der Werth einer Münze auf dem allgemeinen Geldmarkt auch durch das Gepräge bestimmt wird, welches dieselbe trägt. Oder was möchte die Ursache sein, warum in der Schweiz der süddeutsche Gulden gegen französisches Geld seit längerer Zeit $\frac{1}{2}\%$ ungefähr unter seinem effektiven Werth zu kaufen ist, und warum seit vielen Monaten der Brabanterthaler um 1 bis $1\frac{1}{4}\%$ unter dem Kurse steht, den er frü-

her Jahre lang behauptete? Wie will man es erklären, daß der französische Fünffrankenthaler in Deutschland $\frac{1}{5}$ bis $\frac{2}{5}$ % über seinen wirklichen Gehalt bezahlt wird, während der erwähnte süddeutsche Gulden in Frankreich 1 % verliert? Schwankungen im gegenseitigen Werth der verschiedenen Münzsorten treten überdies öfter ein, und es ist klar, daß ein Land welches alle verschiedenen Sorten als gleichberechtigt zuläßt, stets mit der jeweiligen am niedrigsten stehenden überschwemmt werden und nie zu einem festen, zuverlässigen Stand seines Geldwesens gelangen wird. Jene Unsicherheit ist es aber, welche dem großen, so wie dem kleinen Verkehr so lästig und nachtheilig ist, welche Jedermann zwingt, dem unfruchtbaren Gewerbe des Geldwechsels und Agiotirens fortwährend Tribut zu bezahlen. Und hierin lag die schwächste Seite jenes Vermittlungssystems, das auf irrigen, unpraktischen Grundlagen beruhte.

Von sehr geringer Stichhaltigkeit war der Hauptgrund, den man für das Prinzip gleichmäßiger Werthung deutscher und französischer Sorten geltend machte, daß nämlich die Schweiz, welche keine eigenen Münzen prägte, aller fremden Sorten bedürfe. Eine Münze nicht werthen, d. h. sie nicht zum gesetzlichen Zahlungsmittel stempeln, heißt noch nicht dieselbe verbieten, und noch viel weniger sie ausschließen. In Deutschland kursiren Fünffrankenstücke, in Frankreich kann man Gulden anbringen, ohne dafür bestraft zu werden, obgleich weder die eine noch die andere Münzsorte in den betreffenden Ländern gewerthet ist. Aber auch in dem Fall, daß die deutsche Münze z. B. von der Schweiz ausgeschlossen würde, so scheint es, dürfte man im Hinblick auf die 3 bis 4000 Millionen, welche in französischen Geldsorten

zirkuliren, sich vollkommen beruhigen; denn die Schweiz bedarf kaum des fünfzigsten Theils jenes Vorraths. Merkwürdig bleibt es immerhin, wie von derselben Seite, welche damals jenen Grund hervorhob, gegenwärtig keine Besorgniß gefühlt wird, der Schweiz, als Ersatz für den faktisch auszuschließenden französischen Münzfuß, den süddeutschen zu empfehlen, in welchem kaum 3 bis 400 Millionen geprägter Münzen existiren mögen.

Die Meinungen waren sich bei der Konferenz von 1834 noch nicht näher gekommen, und die Tagssagung gieng auseinander, ohne über die gestellten Anträge einen Beschluß gefaßt zu haben. Im November 1836 berief der Vorort Bern, welcher der Münzfrage stets am meisten Interesse gewidmet hatte, eine Expertenkommission ein. Von sieben eingeladenen Mitgliedern erschienen aber nur drei — ein Beweis, daß die Hoffnung auf erfolgreiche Resultate sehr gering war. Die beiden Systeme von 1834 — das französische und der von 1832 herstammende Münzfuß zu 121 Gran — standen einander wieder gegenüber und theilten die Kommission, welche zwei verschiedene, auf die Einführung der beiden Systeme bezügliche Konfordsatzentwürfe als die Frucht ihrer Arbeiten hinterließ.

Im August 1837 trat in Luzern — „als Ergänzung der vorjährigen Konferenz“ — eine zahlreicher besuchte Kommission zusammen. Das ausführliche und in mehreren Beziehungen werthvolle Gutachten derselben bedauert im Eingang den gänzlichen Mangel an Angaben und Materialien, welche zu einer sachdienlichen Kenntniß der schweizerischen Münzverhältnisse verhelfen könnten. Als Hauptübelstände des schweizerischen Münzwesens hob dasselbe hervor: Zuerst und vor Allem, das Uebermaß vorhandener geringhaltiger Scheidemünzen,

welches an und für sich schon lästig, ein stetes Streben nach erhöhten Abzinskursen für die groben Sorten provoziert habe. Zweitens, die unrichtigen und ungleichförmigen Werthungen der verschiedenen Gold- und Silberforten, welche vielmehr nach Willkür und Bequemlichkeit, als nach genauer Berechnung des Gehalts der betreffenden Sorten festgesetzt worden seien. Drittens, die Menge und Verschiedenheit der Münzfüße, die zahlreichen ideellen und effektiven Münzarten der eidgenössischen Stände. Auch von dieser Kommission empfahl ein Theil — diesmal die Mehrheit wieder — die Verwirklichung des Projektes von 1832, während der andere Theil an dem französischen Münzsystem festhielt. Eine Stimme brachte den neuen Vorschlag eines Schweizerfrankenfußes auf der Basis von 36 Bagen für den Fünffrankenthaler nebst Werthungen von $41\frac{2}{3}$ Bagen für den Neuthaler und $41\frac{1}{3}$ Bagen für den Brabanterthaler. Für alle drei Vorschläge wurden Konfordatsprojekte ausgearbeitet und der Tagsatzung vorgelegt — ohne thatsächlichen Erfolg.

Die Münzfrage verschwand indessen nicht von den eidgenössischen Traktanden. Schon im folgenden Jahr (1838) fand in Luzern eine Konferenz von Ständesabgeordneten statt. Der Gedanke der Einführung des französischen Münzfußes hatte in der Zwischenzeit die Zahl seiner Anhänger vermehrt, und in einer vorläufigen Zusammenkunft von Abgeordneten erklärten sich neun Stände mehr oder weniger bestimmt, und theilweise unter dem Vorbehalt daß eine Mehrheit sich ergebe, für denselben. Es waren dieß: Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Wallis und Genf. In Folge dieser Erklärungen konnte die Konferenz nicht mehr mit der Berathung des 1832er

Projektes sich befassen, was zuerst ihre Aufgabe zu sein schien; sie schritt vielmehr sofort zu einer Besprechung über ein Konkordat für Einführung des französischen Münzsystemes. Hierzu wurde das französische Münzgesetz als Grundlage angenommen. Selbst die bedeutungslose, unlogische Festsetzung des relativen Werthes zwischen Gold und Silber — $15\frac{1}{2}$ zu 1 — entlehnte man demselben, obgleich seit Jahren in Frankreich selbst dieses Verhältniß wie $15\frac{3}{4}$ zu 1 ungefähr steht. Die Abweichungen, welche man sich erlaubte, bestanden hauptsächlich in der Annahme von Billon-Münzen zu 20 und zu 4 Centimes, welche das französische Gesetz nicht kennt, und ferner in der Aufstellung eines Tarifs für die Werthung vorhandener in- und ausländischer Sorten. In Beziehung auf den letztern Punkt wurde jedoch von Bern und Genf der Antrag gestellt, diese Tarification möge nicht obligatorisch sein für solche Sorten, die dem französischen Münzsystem nicht angehören. Waadt wünschte die obligatorische Tarification wenigstens auf einige der bessern groben Schweizerforten beschränkt. Diese Anträge thaten einen erfreulichen Fortschritt geläuterter Ansichten im Münzwesen kund; man sprach damit die Prinzipwidrigkeit der Zulassung solcher Geldsorten aus, die, dem angenommenen System fremd, mit demselben unverträglich sind. Der bis dahin, selbst bei den Anhängern des französischen Münzfußes, in allgemeinem Ansehen gestandene Vermittlungsgedanke des Projektes von 1832 ward durch jene Anträge in seinen Grundlagen erschüttert. Ein förmliches Konkordatsprojekt stellte die Konferenz nicht auf; ihr einmüthiger Beschluß gieng bloß dahin, das Protokoll der Verhandlungen der Tagung vorzulegen und diese letztere zu ersuchen, durch den Vorort eine Konferenz von Abgeordneten der

zustimmenden Stände mit Beförderung einberufen zu lassen, um durch dieselbe die nähern Bestimmungen eines Konfordsatz definitiv festzustellen.

Diese Konferenz fand in Zürich statt, und wurde am 5. Februar 1839 eröffnet. Die Abgeordneten von zwölf Ständen waren anwesend. Von den nicht vertretenen Kantonen sprachen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen und Appenzell die Erwartung aus, daß das Protokoll ihnen werde mitgetheilt werden. Von Neuenburg und Tessin allein geschah keine Erwähnung. Die Abgesandten von Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Waadt und Valais erklärten, sie seien bevollmächtigt, an den Verhandlungen zur Einführung des französischen Münzsystems Theil zu nehmen. Aargau trug vor, sein Stand habe in erster Linie immer für einen schweizerischen Münzfuß gestimmt, sei aber jedenfalls bereit in die Verhandlungen einzutreten. Genf hatte ein Jahr vorher das französische Münzsystem bei sich eingeführt; die Gesinnungen von Neuenburg konnten nicht zweifelhaft sein, und eben so wenig, nach frühern Erklärungen, diejenigen von Tessin. Elf Stände, mit einer Bevölkerung von über 1,500,000 Seelen — also fast zwei Drittheile der Schweiz — durften demnach als dem französischen Münzsystem gewonnen betrachtet werden.

Das Protokoll der vorhergegangenen Konferenz wurde zur Grundlage der Beratungen gelegt. Den Gang derselben vollständig hier mitzutheilen, würde zu weit führen. Da indessen die Konferenz von 1839 die letzte gewesen ist, und seither einläßliche, offizielle Verhandlungen über die Münzfrage keine mehr stattgefunden haben, so muß ihr Ergebniß in der gegenwärtigen Darstellung seine Stelle bekommen, indem solches das

äußerste Stadium bildet, auf welchem die Frage stehen geblieben ist.

Der von der Konferenz angenommene Gesetzesentwurf enthielt folgende Hauptbestimmungen:

Münzeinheit: der Franken zu 5 Grammen Silber, $\frac{9}{10}$ fein; theilbar in 100 Centimen, Cents.

Errichtung gemeinsamer Münzstätten.

Prägung von:

Goldmünzen zu Fr. 40, Fr. 20 und Fr. 10.

Silbermünzen zu Fr. 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$.

Billonmünzen zu 25, 10 und 5 Cents.

Kupfermünzen zu 2 und 1 Cents.

Der relative Werth zwischen Gold und Silber ward wieder wie $15\frac{1}{2}$ zu 1 festgesetzt — eine Bestimmung, die ebensowenig in der Macht der Münzkonferenz lag, als die Festsetzung des Werthverhältnisses zwischen Silber und Baumwolle.

Für die Ausprägung der Gold- und Silbermünzen war vorgeschrieben, daß dieselbe zu ihrem vollen Nominalwerth geschehen solle, und in Bezug auf Schrot und Korn zu $\frac{9}{10}$ fein, gleich wie die französischen Münzen.

Bei den Scheidemünzen (Billon) sollten der Werth des Kupferzusatzes und die Kosten der Fabrikation allein in Abzug gebracht werden.

Die Ausmünzung der Kupfersorten sollte ebenfalls zu ihrem wahren Werthe, weniger die Fabrikationskosten, geschehn. Hiefür wurde der Maßstab von 2 Grammen Kupfer für 1 Cent angenommen.

In Betreff des Remediums wurden die französischen Gesetzbestimmungen unverändert beibehalten. Ebenso wurden die französischen Münzen als Muster vorgeschrieben für die Form der entsprechenden schweizerischen Gold- und Silberprägungen, und überdieß festgesetzt,

daß eine gewisse Anzahl schweizerischer „Fünffrankensstücke und darunter“ geschlagen werden sollten, um für das schweizerische Münzsystem als Typen zu dienen.

Ferner sollten die konfordinenden Stände sich verpflichten, binnen zehn Jahren alle ihre im Umlauf befindlichen Silber- und Kupferscheidemünzen zum Nominalwerth einzuziehen und einzuschmelzen.

Nach Verfluß jener zehn Jahre sollte die Menge der zirkulirenden Scheidemünzen konfordinender Kantone 2 Fr. per Kopf der Bevölkerung nicht mehr übersteigen.

Für den Kurs aus- und inländischer Münzsorten ward in den Konfordsatzentwurf ein verbindlicher Tarif aufgenommen.

Endlich sollten die konfordinenden Stände sich verpflichten, den neuen Münzfuß binnen ein bis zwei Jahren in allen Zweigen ihrer Administration einzuführen, sowie die nothwendigen Verfügungen zu treffen für die Reduzirung bestehender Geldverträge aus den alten Münzfüßen in den neu anzunehmenden.

Was im Laufe der Verhandlungen vorkam von Ausstellungen und Meinungsverschiedenheiten über untergeordnete Punkte, darf füglich hier unberührt gelassen werden; ein anderes ist es in Beziehung auf grundsätzliche Fragen, die auch jetzt noch von Wichtigkeit sind.

Genf und Waadt beehrten die Weglassung der Goldmünzen aus dem schweizerischen Münzsystem — oder wenigstens die Beseitigung einer gegenseitigen Werthbestimmung zwischen den beiden edeln Metallen. Die Vertreter dieser Stände stützten ihren lezttern Antrag wahrscheinlich auf den oben berührten Grund, daß es nicht in der Macht irgend einer Behörde liege, das Werthverhältniß zwischen zwei verschiedenen Gegenständen

zu bestimmen, und daß in Frankreich, trotz eines Gesetzesartikels, das Gold nach dem veränderlichen Marktpreise und nicht zu einem fixen Kurs bezahlt werde.

Der Vorschlag, das Gold gar nicht in das schweizerische Münzsystem aufzunehmen, wurde ohne Zweifel damit begründet, daß die Einheit eines Werthmaßes nothwendige Bedingung seiner Zweckmäßigkeit sei; daß diese Einheit aber nicht mehr bestehe, wenn zwei verschiedene Metalle, von gegenseitig veränderlichem Werth, zugleich jenen Maßstab bilden sollen. Es lasse sich denken — und seitherige Ereignisse haben diesen Fall sogar wahrscheinlich gemacht — daß in den gegenseitigen Werthverhältnissen der edlen Metalle bedeutende Schwankungen eintreten könnten; solchen Schwankungen und ihrem verderblichen Einfluß vermöchte ein Münzsystem nicht zu widerstehen, mit einer ungewissen, zweifachen Grundlage; und der allgemeine Maßstab der Werthe, welcher ein unabänderlich fester sein soll, würde dadurch in die größte Unsicherheit und Unzuverlässigkeit gerathen.

Ferner erhoben die erwähnten beiden Abgeordneten von Genf und Waadt Widerspruch gegen die Tarification solcher Sorten, die dem anzunehmenden metrischen Dezimalsystem nicht angehören. Die Gründe, auf welche sich dieselben stützten, sind in dem folgenden Votum von Genf enthalten, welches in dem Protokoll aufbewahrt geblieben ist:

„Der Zweck des Konfordes — sagte der Abgeordnete von Genf — kann doch kein anderer sein, als eine Münze zu schaffen, welche auf festen Grundlagen beruht, den Geldverträgen hiedurch einen gleichförmigen Werth zu verleihen, sowie ein möglichst bequemes Tauschmittel einzuführen.

„Die Fünffrankenstücke, welche Frankreich, Piemont und Belgien prägen, enthalten die gleiche Quantität Silber, $\frac{9}{10}$ fein, und sind unter den nämlichen Bedingungen ausgemünzt, wie diejenigen, welche aus einer schweizerischen Münzstätte hervorgehn würden; die Basis aller dieser Münzen ist der Franken von $4\frac{1}{2}$ Grammen fein Silber, also steht nichts ihrer Zulassung im Wege.

„Aber Münzen, die unter verschiedenen Bedingungen geschlagen sind, einen gesetzlichen Kurs geben, heißt das nicht, sich von der unveränderlichen Basis entfernen und einer Annäherung nachjagen, welche in die Geldzirkulation Verwirrung bringen muß, und das um so mehr, weil das Projekt den nämlichen Werth solchen Münzen verleiht, die notorisch, sowohl im Gewicht als im Gehalt, unter einander verschiedene sind?

„So bekämen die Brabanterthaler den gleichen gesetzlichen Kurs zu Fr. 5. 70 wie die bairischen Kronenthaler, und diejenigen von Würtemberg, Baden und Nassau, obgleich die Letztern um ein namhaftes geringhaltiger sind als die Erstern.

Die Befugniß, eine Schuld abzutragen, indem man unter den kursirenden Münzen verschiedenartigen Gehalts diejenige wählt, welche augenblicklich am vortheilhaftesten sich stellt, zieht unumgänglich das Agiotiren nach sich, bringt Unsicherheit in den Werth der Schuldtitel, stört endlich die Uniformität, welche man in dem repräsentativen Tauschmittel sowohl für den großen als für den kleinern Verkehr wünschen muß.“

Diese vortreflich entwickelten und klaren Gründe fanden zwar keinen Eingang; indessen beweist schon die Thatsache, daß sie vorgebracht wurden, einen bedeutenden Fortschritt grundsätzlicher Anschauungsweise in Münzfragen,

im Vergleich mit den vorgetragenen Argumentationen an früheren Konferenzen.

Zur Verwirklichung gelangte das leztbeschlossene Konföderatsprojekt eben so wenig wie seine jüngsten Vorgänger; es wurde demselben auch auf dem Wege weiterer Unterhandlungen keine Folge gegeben. Die Ursache hiervon, und warum überhaupt in der Münzfrage von jenem Zeitpunkt an keine Schritte mehr gethan wurden, wird ohne Zweifel zu suchen sein, in den mit Eingang dieses Jahrzehnds stets trüber sich gestaltenden politischen Konstellationen, deren Bewegungen alle Geister in Anspruch nahmen und die Werke des Friedens in den Hintergrund drängten.

Erst im Jahr 1848, bei den Kommissionalverhandlungen über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung, kam der Gegenstand im Schoße eidgenössischer Behörden wieder zur Sprache. Es zeigte sich von mehrern Seiten Geneigtheit, den Anlaß zu benützen, um den Knoten zu durchhauen, und in dieser Absicht wurde beantragt, den anzunehmenden Münzfuß schon im Bundesvertrag zu bestimmen. Nur auf diesem Weg — behauptete man — sei Aussicht vorhanden, das allgemein schädliche Münzwesen, welches in der Eidgenossenschaft herrsche, zu beseitigen. Der Antrag erlangte auch zuerst eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen; allein beim Eintreten in die Wahl des anzunehmenden Münzfußes machten sich so divergirende Meinungen geltend, daß die so eben gefasste Schlußnahme zurückgenommen und die Festsetzung des Münzfußes der Bundesgesetzgebung vorbehalten werden mußte. Gegen den Grundsatz der Zentralisation des Münzwesens, welcher 18 Stimmen auf sich vereinigte, erhob sich kein Widerspruch; wie denn das Streben nach Einheit und Einigung, besonders auf dem Gebiet der materiellen In-

teressen, ein vorherrschendes Element in der jüngsten eidgenössischen Verfassungsänderung war.

Der das Münzwesen betreffende Artikel im Verfassungsentwurfe, wie er aus jener Verhandlung hervorging, lautete wie folgt:

„Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

„Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

„Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifyren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einsmelzen oder umprägen zu lassen.“

Bei der Behandlung dieses Artikels in der Tagsatzung, am 23. Juni 1848, stellte Tessin den Antrag, den schweizerischen Münzfuß auf die Basis des französischen Dezimalsystems festzustellen. Diesem Antrag stimmten bei: Freiburg, Solothurn, Tessin, Wallis, Waadt, Neuenburg und Genf — sieben Stände.

Genf schlug vor: „Das Dezimalsystem wird der neuen Münze als Basis dienen.“

Von Genf ausgehend, welches im Jahr 1838 das französische Dezimalsystem bei sich eingeführt hatte, konnte dieser Antrag nur eine Redaktionsveränderung und keine Abweichung vom Sinne des tessinischen Vorschlags heissen. 10½ Stände stimmten demselben bei. Bern, Uri, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Baselland. Schwyz behielt sich das Protokoll offen. Es ist anzunehmen, daß diejenigen unter den elf Ständen, welche 1839 für den französischen Münzfuß sich erklärt hatten, dieses Mal aber dem

vorstehenden Antrag nicht beistimmten, nur darum zurückblieben, weil sie die Festsetzung des Münzfußes als eine Sache der Gesetzgebung betrachtet wissen wollten. Hienach wären durch den Beitritt von Uri und Graubünden, die elf Stände von 1839 auf dreizehn angewachsen im Jahr 1848.

Ein weiterer Antrag wurde von Zürich gestellt, dahin gehend: entweder das dritte Lemma des obigen Artikels ganz zu streichen, oder wenigstens die Worte darin wegzulassen: „den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzen zu tarifyren.“

In letzter Beziehung bemerkte der Antragsteller: „der erste Absatz des Artikels enthalte bereits Alles Nöthige; wenn dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zustehe, so werde er auch diejenigen Bestimmungen treffen können, welche der dritte Absatz näher ausführe.“

„Es enthalte aber das erwähnte Lemma eine bedenkliche Bestimmung, daß nämlich nur ein Münzfuß für die ganze Schweiz eingeführt werden müsse, während es auch der eigenthümlichen Lage der Schweiz zusagen könnte, zwei Systeme anzunehmen, nämlich das Franken- oder Dezimalsystem für die westlichen Kantone und den Guldenfuß für den Osten der Schweiz.“

„Es sollte mithin der künftigen Bundesgesetzgebung in keiner Weise vorgegriffen werden.“

Mit diesem Antrag war die Frage einer Trennung der Schweiz in zwei Münzgebiete — die bereits in den Konferenzen von 1834 und 1837 erhoben worden war — vor das Forum der verfassungsgebenden Behörde gebracht.

Zu dem Hauptantrage — die vollständige Streichung des dritten Lemma betreffend — stimmte Zürich allein.

Zu dem Unterantrag — Streichung der Worte „den Münzfuß festzusetzen, die noch vorhandenen Münzen zu tarifiren“ — stimmten Zürich, Solothurn, Thurgau und Baselstadt.

Eine überwiegende Mehrheit wollte also in die Bundesverfassung den Grundsatz der Einheit und Gleichförmigkeit des Münzfußes für die ganze Schweiz niedergelegt wissen, und der Hinblick auf diese Abstimmung dürfte genügen, den neulich wieder erhobenen Vorschlag einer münzgebietlichen Trennung zu beseitigen und außer Diskussion zu stellen.

Nachdem die Bundesverfassung von 1848 in Kraft erwachsen war, und als die daraus hervorgegangenen neuen Behörden zur Verwirklichung neuer Einrichtungen auf dem materiellen Gebiete schritten, mußte nothwendigerweise der unregelmäßige Zustand des Münzwesens als erster Stein des Anstoßes im Wege sich zeigen. Bei der Ausarbeitung von Zoll- und Posttarifen bildete die Verschiedenartigkeit der Währungen kein geringes Hinderniß, das man freilich umging, aber nicht beseitigte. Die Ungleichheit der in den verschiedenen Theilen der Schweiz kursirenden Münzsorten oder die Abweichungen in den Werthungen derselben, drohte für die zu errichtenden eidgenössischen Kassen zu einem gefährlichen Element der Verwirrung sich zu gestalten, sowie dadurch auch der Grundsatz der Gleichförmigkeit der Besteuerung verletzt wurde.

Es sah sich daher die Bundesversammlung bereits am 30. Juni dieses Jahres genöthigt, eine provisorische Münzverfügung zu erlassen, laut welcher, bis zur Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes, die eidgenössischen Kassen sich nach den bestehenden, gesetzlichen Währungen der betref-

fenden Kantone zu richten haben. Jeder Kanton soll dagegen von der Bundeskasse auch wieder in seiner eigenen Währung ausbezahlt werden für die ihm zufallenden Zoll- und Postenschädigungen. Zugleich beschloß aber die gesetzgebende Bundesbehörde:

„Bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung hat der Bundesrath geeignete Anträge über die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes an die Bundesversammlung zu bringen.“

Die Grundsätze zu entwickeln, auf welche solche Anträge sich stützen sollen, und nachher diese Leztern zu formuliren, ist der Zweck der nachfolgenden Theile gegenwärtiger Arbeit.

**Expertenbericht und Entwurf eines Gesetzesvorschlags über das Münzwesen, mit einem
Vorworte in Form eines Begleitschreibens von Herrn Bankdirektor Speiser in Basel, an den
Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1849
Date	
Data	
Seite	1-28
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 192

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.